

Die Landeshauptstadt Bregenz setzt eine Reihe eigener Steuern und Abgaben fest und hebt diese auch selbst ein. Wir informieren Sie über hier folgende:

ABGABEN

Abfallgebühren
Altreifen
Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Abstellplätze
Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze
Elektroaltgeräte
Friedhofsgebühren
Gästetaxe
Grundsteuer
Hundesteuer
Kanalanschlussgebühren
Kanalbenützungsggebühren
Kommunalsteuer
Parkabgabe
Sperrmüllgebühren
Tourismusbeiträge
Vergnügungssteuer

TARIFE

Casino Stadion
Familienhelferinnen
Ferienbetreuung Kindergarten
Ganztagskindergarten
Gesundheit/Senioren
Hafentarife
Kindergärten
Kleinkindbetreuung
Kopierkosten
Markttarife
Martinsturm
Mehrzweckraum Feuerwehr Fluh
Musikschule
Parktarife Parkplatz Rathausbezirk
Plakatierung auf städtischen Litfasssäulen
Rollender Essenstisch
Schülerbetreuung
Sportanlage Neu Amerika
Sportbus
Sporthallen
Stadtarchiv
Stadtbücherei

GEMEINDEABGABEN UND -TARIFE

(beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung am 01.12.2015)

A) GEMEINDEABGABEN

1. GRUNDSTEUER (GrStG. 1955, BGBl.Nr.149/1955 i.d.g.F.)	Hebesatz v.H.	Grundsteuermessbetrag per 01.01.2016 in Euro
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe: (Hebesatz lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.1958)	400	874,94
b) für sonstige Grundstücke, einschließlich gewerblicher und vermieteter Grundstücke: (Hebesatz lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.1995)	500	473.900,19

2. **KOMMUNALSTEUER** (Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl.Nr. 819/1993 i.d.g.F.)

3 % der Bemessungsgrundlage

3. **VERGNÜGUNGSSTEUER** (VergnStG., LGBl. Nr. 49/1969 i.d.g.F.; VergnSt.Ordnung 2016 lt. Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2015 i.d.g.F.)

Die Abgabe beträgt bis 18 v.H. des Eintrittsgeldes.

Für Volksbelustigungen wird die Abgabe pro Spieltag mit einem Vielfachen des Einzelpreises pauschaliert.

Abgabe für Wettterminals: 700 Euro pro Monat je Gerät.

4. **HUNDESTEUER** (Hundesteuerverordnung 1990 i.d.g.F.)

	Euro
a) Hunde, die auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden	20,40
b) Sonstige Hunde	56,60

Befreiungen:

- a) Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
- b) Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- c) Hunde, die zur Führung Blinder verwendet werden oder zum Schutze oder zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich und hiefür ausgebildet sind;
- d) Personen, welche Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben und diesen einkommensmäßig gleichgestellte Personen für den ersten Hund.

5. TOURISMUSBEITRÄGE (Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F.)

Tourismusbeiträge können bis zu einem Höchstbetrag von 714.024,49 Euro erhoben werden.

Das Gesamtaufkommen für 2016 wird mit 592.000 Euro festgesetzt.

Der Hebesatz für das Jahr 2016 beträgt gemäß § 11 Tourismusgesetz 2,49 v.T. der Bemessungsgrundlagen.

6. GÄSTETAXE (Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F.; Gästetaxordnung 2009 i.d.g.F.)

Die Gästetaxe wird für den nachstehenden Zeitraum eingehoben. Sie beträgt je Nächtigung:

	Euro
2016 vom 01.01. - 30.04. und 01.10. – 31.12.	0,73
vom 01.05. - 30.09.	1,24
2017 vom 01.01. – 31.12.	1,24

Von der Gästetaxe sind nach § 3 Abs. 1 der Gästetaxordnung 2009 i.d.g.F., Stadtvertretungsbeschluss vom 03.12.2009, befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler und Studenten, die wegen des Schulbesuches oder einer schulischen Weiterbildung in Bregenz nächtigen;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;

- f) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz nächtigen, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

7. ABFALLGEBÜHREN (Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F.; Abfallgebührenordnung 2006 i.d.g.F., Tarifordnung 2016)

7.1. Abfallgrundgebühr

Die Grundgebühr wird entsprechend der Nutzfläche der Wohnungen bzw. Räumlichkeiten wie folgt vorgeschrieben und ist mit einem Basisentsorgungsvolumen verbunden, von dem aus Vergütungen für Minderbedarf oder Abfuhrgebühren für Mehrbedarf berechnet sind :

Gebühren- klasse	Nutzfläche der Wohnungen bzw. Räum- lichkeiten	Monatliche Gebühr in Euro	
		ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
WI	Wohnungen bis 45 m ²	9,90	10,89
WII	Wohnungen von 45,01 bis 60 m ²	13,80	15,18
WIII	Wohnungen über 60 m ²	18,20	20,02
BI	Räumlichkeiten bis 45 m ²	9,90	10,89
BII	Räumlichkeiten von 45,01 bis 60 m ²	13,80	15,18
BIII	Räumlichkeiten von 60,01 bis 100 m ²	18,20	20,02
BIV	Räumlichkeiten über 100 m ²	23,00	25,30

7.2. Abfuhrgebühren

a) für Abfallsäcke (bei Mehrbedarf):

Abfallsäcke	Vol	Gebühr pro Sack in Euro		Gebühr pro Rolle in Euro	
		ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.	ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Bioabfall	10 l	1,00	1,10	10,00	11,00
Restmüll	40 l	3,55	3,90	21,27	23,40
Restmüll	60 l	5,09	5,60	40,72	44,80

b) Zusatzentleerungen für Abfallbehälter (bei Mehrbedarf):

Abfallbehälter	Volumen	Gebühr pro Zusatzentleerung in Euro	
		ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Bioabfall	120 l	7,60	8,36
Bioabfall	240 l	15,20	16,72
Bioabfall	360 l	22,80	25,08
Restmüll	770 l	48,80	53,68
Restmüll	1.100 l	69,60	76,56

7.3. Sonstige Tarife

a) Abfallbehälter und div. Sammelbehelfe

Sammelbehelfe	Euro per Stück	
	ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Restmüll-Sackständer (f. 40 l u. 60 l Säcke)	55,91	61,50
Bioabfall-Vorsammelbehälter "Müllli" 7 l	6,55	7,20
Altpapier-Vorsammelbehälter aus Wellpappe Für Haushalt und Büros	4,64	5,10
Einlegesäcke für 120 l Biotonnen	1,00	1,10
Einlegesäcke für 240 l Biotonnen	1,27	1,40
Einlegesäcke für 7 l "Müllli"	0,36	0,40

b) Entsorgungsgebühren für zum Bauhof gelieferte Abfälle (nur für private Haushalte und ausschließlich für Haushaltsmengen)

1. Sperrmüllannahme am Bauhof:

Unentgeltliche Übernahme von bis zu 2 m³ Freimenge haushaltsüblicher Sperrmüll pro Haushalt und Jahr gegen Vorlage eines Sperrmüllschecks*

	Per m ³ in Euro	
	ohne MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Sperrmüll (z.B. Möbel) bis 2 m ³ /Haushalt/Jahr	0,00	0,00
Mehrmengen je ¼ m ³ (bei Überschreitung der 2 m ³)	4,00 je ¼ m ³	4,40 je ¼ m ³
Bauschutt (in Teilmengen Euro 0,10/Liter inkl. MwSt.)	90,91	100,00
Sperrmüll nicht haushaltsüblich (z.B. Bauholz)	32,00	35,20
Sperrmüll nicht haushaltsüblich - Teilmengen je ¼ m ³	8,00 je ¼ m ³	8,80 je ¼ m ³

* Der Sperrmüllscheck ist ein Organisationsinstrument, das jährlich neu an die Teilnehmer am kommunalen Abfallentsorgungssystem zur Identifikation als „Bregenzer Haushalt“ bei der Abfallübergabe und zur Anmeldung einer Sperrmüllabholung ausgegeben wird. Der Sperrmüllscheck berechtigt auch zur Abholung von bis zu 2 m³ Sperrmüll für eine Abholpauschale. Der Scheck verfällt jeweils mit der jährlichen Neuausgabe.

2. Sperrmüllannahme an Quartiersammelstellen: (nur für private Haushalte und ausschließlich in Haushaltsmengen)

Die Abgabe von haushaltsüblichen Sperrmüllmengen im Wege der mobilen Quartiersammlung erfolgt unentgeltlich und bezüglich der Freimenge unabhängig von der Nutzung anderer Sammelangebote (z.B. Sperrmüllannahme am Bauhof, Gemeinschaftsentsorgung, Terminabholung).

3. Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Die Übernahme von haushaltsüblichen Geräten und Mengen erfolgt im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung unentgeltlich.

4. Altreifen:

Art der Reifen	Per Stück	
	ohne MwSt. in Euro	inkl. 10 % MwSt. in Euro
Pkw-Reifen ohne Felgen	2,09	2,30
Pkw-Reifen mit Felgen	4,45	4,90
LKW-Reifen bis 14 " ohne Felgen	3,18	3,50
LKW-Reifen bis 14 " mit Felgen	5,64	6,20
Motorradreifen ohne Felgen	2,00	2,20
Motorradreifen mit Felgen	4,45	4,90
Fahrrad- und Mopedreifen ohne Felgen	0,64	0,70
Fahrrad- und Mopedreifen mit Felgen	1,27	1,40

c) Sperrmüll- und Grünabfall - Abholservice

Ergänzend zur Sperrmüllannahme am Städtischen Bauhof kann mit dem Sperrmüllscheck ein Sperrmüll-Abholservice für haushaltsüblichen Sperrmüll in Anspruch genommen werden. Für Einzelhaushalte in Form der Terminabholung nach Vereinbarung und für Wohnanlagen, Hausgemeinschaften o.ä. in Form von Gemeinschaftsentsorgungen zu vorvereinbarten Terminen.

Abholservice für haushaltsüblichen Sperrmüll und Grünabfall	Gebühr in Euro	
	ohne MwSt.	inkl. MwSt.
Sperrmüllgebühr bis 2 m ³	0,00	0,00
Mehrmengen je ¼ m ³ (bei Überschreitung der 2 m ³)	4,00 je ¼ m ³	4,40 ¼ m ³
Abholpauschale für Sperrmüll bis 2 m ³ pro Haushalt, bei Terminabholung (Einzelhaushalte)	7,27 je Haushalt	8,00 je Haushalt
Abholpauschale für Sperrmüll bis 2 m ³ pro Haushalt in Gemeinschaftsentsorgung	7,27 je Gemeinschaft	8,00 je Gemeinschaft
Abholgebühr für Mehrmengen (über 2 m ³ / Haushalt) nach tatsächlichem Aufwand je LKW-Einsatzstunde	54,09 (pro Std.)	59,50 (pro Std.)
Abholpauschale für Grünabfall bis 2 m ³	7,45 je Haushalt	8,20 je Haushalt
Abholgebühr für Mehrmengen an Grünabfall nach tatsächlichem Aufwand je LKW-Einsatzstunde	54,09 (pro Std.)	59,50 (pro Std.)

7.4. Rückvergütungen

a) Restmüll- und Bioabfallsäcke

Abfallsäcke des laufenden Jahres, die nicht gebraucht wurden, sauber und unbeschädigt sind, werden im Bezugsjahr und bis einschließlich 31.01. des Folgejahres gegen folgende Rückvergütungen beim städtischen Bauhof zurückgenommen:

Abfallart	Sackgröße	Rückvergütung pro Rolle in Euro	
		ohne MwSt.	inkl. 10 % MwSt.
Bioabfall	10 l	2,73	3,00
Restmüll	40 l	5,91	6,50
Restmüll	60 l	11,36	12,50

b) Verminderung der Entleerfrequenz bei Restmüllbehältern

Die Verminderung der Entleerfrequenz von 87 auf 52 Entleerungen pro Jahr ist als Einsparungsmaßnahme für 1 bis maximal 4 Quartale pro Verrechnungsjahr durch schriftliche Verständigung des städtischen Bauhofes im Amt der Landeshauptstadt Bregenz möglich. Die Verständigung muss aus organisatorischen Gründen 10 Tage vor dem gewünschten Änderungstermin erfolgen. Die Rückvergütung erfolgt jeweils im Nachhinein für den Einsparungszeitraum im Rahmen der Gebührenverrechnung wie folgt: (Ausgangsbasis ist das Pflichtabnahmevermögen)

Abfallart	Behältervolumen	Rückvergütung/Behälter/Monat in Euro	
		ohne MwSt.	inkl. 10 % MwSt.
Restmüll Wohnung / Räumlichkeit	770 l	34,09	37,50
Restmüll Wohnung / Räumlichkeit	1.100 l	48,73	53,60

7.5. Haushalte mit Kleinkindern und/oder inkontinenten Personen

Für Haushalte mit Kleinkindern bis zu zwei Jahren und/oder inkontinenten Personen werden Restmüllsäcke im Ausmaß von 480 l (8 Säcke zu 60 l) pro Jahr und pro betroffener Person unentgeltlich bereitgestellt.

8. KANALANSCHLUSSGEBÜHREN (Kanalisationengesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F.; Kanalordnung 1993 i.d.g.F.)

Der Beitragssatz gemäß § 11 Abs. 2 der Kanalordnung der Landeshauptstadt Bregenz beträgt 28,80 Euro. Es handelt sich um eine Nettogebühr. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist hinzuzurechnen.

9. KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN (Kanalisationengesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F.; Kanalordnung 1993 i.d.g.F.)

9.1. Mengengebühr

	Tarif A	Tarif B
je m ³ in Euro	0,75	1,13

Bei Berechnung der Mengengebühr bleiben 15 v.H. der gebührenpflichtigen Abwassermenge außer Betracht, wenn diese 100.000 m³ überschreitet.

9.2. Pauschalgebühr

Die Abwassermenge für Wohnungen wird je Monat wie folgt pauschaliert:

a) Standardwohnungen mit Bad oder Dusche

	m ³	Tarif A in Euro	Tarif B in Euro
bis 45 m ²	8	6,00	9,00
45,01 - 60 m ²	10	7,50	11,30
60,01 - 100 m ²	12	9,00	13,50
über 100 m ²	14	10,50	15,80

b) Substandardwohnungen ohne Bad oder Dusche

	m ³	Tarif A in Euro	Tarif B in Euro
bis 45 m ²	4	3,00	4,50
45,01 - 60 m ²	5	3,70	5,60
60,01 - 100 m ²	6	4,50	6,70
über 100 m ²	7	5,20	7,90

c) Zuschlag für Schwimmbäder

Der Zuschlag beträgt für Freibadeanlagen das Dreifache und für ganzjährig benützbare Badeanlagen das Vierfache des Beckeninhaltes. Es handelt sich um Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist hinzuzurechnen.

10. FRIEDHOFSGEBÜHREN (Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., Friedhofsordnung 2009; Friedhofsgebührenordnung 1993 i.d.g.F.)

	Euro
10.1. Grabstättengebühr (§ 44 BestG.) Neubelegung für 12 Jahre	
a) Grab an der Mauer	766,00
b) Grab am Wegrand	670,00
c) Grab mit Platten	670,00
d) Grab im Innenfeld	512,00
e) Urnengrab	309,00
Betonschacht	263,00
f) Kindergrab	334,00
g) Reihengrab	512,00
h) Urnengemeinschaftsgrab	309,00
Namensinschrift je Buchstabe	14,00
i) Grab der namenlosen Urne	309,00
j) Engelegrab	57,00

Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich obige Gebühr.

Wenn eine Grabstätte das in der Friedhofsordnung festgesetzte Ausmaß überschreitet, ist die Gebühr einer weiteren Grabstätte zu verrechnen.

10.2. Verlängerungsgebühr (§ 45 BestG.) für weitere 10 Jahre

a) Grab an der Mauer	639,00
b) Grab am Wegrand	559,00
c) Grab mit Platten (Breite 1,10 m)	559,00
d) Grab im Innenfeld	424,00
e) Urnengrab	259,00
f) Kindergrab	279,00

Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich obige Gebühr.

10.3. Plattengebühr

a) Grab zweifach	544,00
b) Grab einfach	416,00
c) Urnengrab	190,00
d) Reihengrab	219,00

10.4. Fundamentstreifen pro Grab 247,00

10.5. Bestattungsgebühr (§ 46 BestG.)

Enterdigungsgebühr (§ 47 BestG.)

a) Sarg 643,00

b) Urne 154,00

c) im Kindergrab 193,00

d) im Engelegrab 154,00

Zuschlagsgebühr an Samstagen 86,00

10.6. Aufbahrungsgebühr (§ 48 BestG.)

1 Tag 63,00

jeder weitere Tag 0,00

11. AUSGLEICHSABGABE

11.1. Für fehlende Garagen und Abstellplätze

(Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F.; Verordnung der Stadtvertretung vom 20.12.1994 i.d.g.F.)

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt für jeden m²: Euro

- fehlenden Abstellplatzes 262,00

- fehlender Garagenfläche 1.048,00

sohin für einen

- fehlenden Abstellplatz 3.144,00

- fehlenden Garagenplatz in einer Kleingarage (bis 4 Plätze) 15.720,00

- fehlenden Garagenplatz in einer Sammelgarage (mehr als 4 Plätze) 20.960,00

11.2. Für fehlende Kinderspielplätze

(Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F.)

Für jede Wohnung in einem Gebäude nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzes, für die eine Spielfläche nicht geschaffen werden muss, wird einmalig eine Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung der Wertsicherung gemäß § 11 Abs. 2 Baugesetz erhoben. Die Abgabenhöhe für das jeweilige Kalenderjahr bestimmt sich nach der Kundmachung der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg.

12. PARKABGABE (Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.; Verordnung der Stadtvertretung vom 06.12.2012)

12.1.

- a) Die Abgabe beträgt in der Tarifzone A, das sind die im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.1, 1.5, 1.6b, 1.7 - 1.10, 1.12, 1.14, 1.15, 1.18 - 1.22, 1.24, 1.27, 1.29 – 1.32, 2.1, 2.3a, 2.4 – 2.7, 2.8a, 2.11 – 2.15, 2.17, 2.19, 4 und 6.2 bezeichneten Verkehrsflächen, pro Stunde 1,10 Euro, wobei die Mindestparkabgabe 0,30 Euro beträgt. Die Abgabe kann mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen auch mit einem Pauschalbetrag von 6,40 Euro entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden gebührenpflichtigen Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, bzw. im Vorverkauf erhältliche "Kalendertageskarte").
- b) Die Abgabe beträgt in der Tarifzone B, das sind die im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.- Nrn. 1.2 - 1.4, 1.6a, 1.11, 1.13, 1.16, 1.17, 1.23, 1.25, 1.28, 2.2, 2.3b, 2.8b, 2.9, 2.10, 2.16, 2.18, 2.20, 2.21, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4a, 3.4b, 3.5, 3.6a, 3.6b, 3.7 – 3.17, 3.18a, 3.18b, 3.19 - 3.27, 5.1 - 5.9, 6.1 und 6.3 bezeichneten Verkehrsflächen, pro Stunde 0,70 Euro, wobei die Mindestparkabgabe 0,30 Euro beträgt. Die Abgabe kann mit Ausnahme der als Kurzparkzonen ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie jener mit der Pos.-Nr. 6.1 („Fritz-Mayer-Platz“) gemäß Lageplan (§ 2) auch mit einem Pauschalbetrag von 4,30 Euro entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden gebührenpflichtigen Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht, bzw. im Vorverkauf erhältliche "Kalendertageskarte").
- c) Die in der Tarifzone B gelösten Parkscheine gelten nicht in der Tarifzone A.

12.2. Die Abgabe kann hinsichtlich der im erwähnten Lageplan (§ 2) mit den Pos.-Nrn. 1.2, 1.3, 1.6a, 1.25, 1.28, 3.2b, 3.4b, 3.6b, 3.15, 3.16, 3.18b, 3.21 - 3.27, 4 und 5.8 bezeichneten Verkehrsflächen auch mit einem monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Pauschalbetrag entrichtet werden und gilt jeweils täglich von Montag bis Sonntag. Die Höhe des Pauschalbetrages beträgt für diese Verkehrsflächen monatlich 36 Euro vierteljährlich 100 Euro, halbjährlich 190 Euro und jährlich 365 Euro.

12.3. Die Höhe der für Anwohnerzonen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 pauschalierten Abgabe beträgt 10,40 Euro je angefangenen Monat oder 95 Euro pro Jahr.

B) PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ENTGELTE:

1. HAFENTARIFE

1.1. Sporthafen und Gondelhafen

a) Liegeplatzentgelte:

Grundtarif:

Bregenzer* 402 Euro inkl. 20 % MwSt.

* das sind Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in Bregenz.

Übergrößenzuschlag:

Der Berechnung liegt folgende Formel zu Grunde:

Übergrößenzuschlag - (tatsächliche Länge - Normlänge 5 m) + 5 x (tatsächliche Breite - Normbreite 2,5 m)

Der Zuschlag pro Übergrößenzuschlag beträgt 98,40 Euro inkl. 20 % MwSt.

Energiezuschlag:

Pro KW werden 3 Euro (inkl. 20 % MwSt.) Zuschlag in Rechnung gestellt.

Zuschlag:

Auf die vorstehend angeführten Liegeplatzentgelte wird ein Zuschlag für Nicht-Bregenzer in Höhe von 50 % erhoben.

Der an die Republik Österreich zu entrichtende Wasserzins wird den vorstehenden Tarifen hinzugerechnet.

b) Benützung der Slipanlage und der Trockenliegeplätze:

Trockenliegeplätze, Motorboote und Katamarane	244,80 Euro	inkl. 20 % MwSt.
---	-------------	------------------

Sonstige	123,60 Euro	inkl. 20 % MwSt.
----------	-------------	------------------

c) Tarife Gastboote:

Boote bis 2,99 m Breite pro Tag 13 Euro inkl. 20 % MwSt.

Boote ab 3,0 m Breite pro Tag 16 Euro inkl. 20 % MwSt.

Generell gilt: 2 Erwachsene + Kinder sind frei. Ab dem 3. Erwachsenen wird pro Person ein Zuschlag von 3 Euro eingehoben.

Längste Aufenthaltsdauer pro Saison 14 Tage.

d) Wasserzins für Wasserliegeplätze im Sport- und Motorboothafen sowie im Gondelhafen:

Bootsbreite x 39,19 Euro (Wert 2015) + 10,80 Euro pauschal (inkl. 20 % MwSt.),

wird indexangepasst nach dem Lebenshaltungskostenindex 2000 Vorarlberg, Basis Jänner 2002.

e) Miettarif für Bootsverleiher:

Ruderboot jährlich 42 Euro zzgl. 20 % MwSt.

Elektroboot jährlich 64 Euro zzgl. 20 % MwSt.

Motorboot jährlich (Seetaxi) 184 Euro zzgl. 20 % MwSt.

Motorboot jährlich (Mietboote) Tarif a) Liegeplatzentgelte

f) Kautions:

Kautions Codeträger Schließanlagen: 10 Euro inkl. 20 % MwSt.

Kautions Schlüssel Steg VIII: 10 Euro inkl. 20 % MwSt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in Sonderfällen Ausnahmeregelungen zu beschließen.

2. CASINO-STADION (BODENSEESTADION), SPORTANLAGE NEU AMERIKA

2.1. Casino-Stadion

2.1.1. Bregenzer Vereine

	Euro
a) Hauptplatz ohne Flutlichtanlage	85,00
b) Hauptplatz Flutlicht	nach Verbrauch
c) Hauptplatz Spiel mit Eintritt bis 2 Stunden	230,00
d) Trainingsplatz ohne Flutlicht bis 2 Stunden	75,00
e) Trainingsplatz mit Flutlicht bis 2 Stunden	85,00
f) Trainingsplatz Trainingspauschale SW Bregenz inkl. Jugendspiele	1.900,00
g) Leichtathletik Veranstaltung	frei
h) Leichtathletik Training	frei
i) Richtsatztarif Platzwart pro Stunde (richtet sich nach tatsächlichem Stundenaufwand)	60,00
j) Bregenzer Schulveranstaltung	frei
k) Sonstige Veranstaltung	Richtsatz
l) Nur Benützung der Duschen pro Teilnehmer	2,00
m) Caritative oder ähnliche Veranstaltungen	frei
n) Jahrestrainingspauschale für Leichtathletik	800,00

Benützungsentgelte Jahrespauschale

	Euro
a) Umkleidetrakt	5.700,00
b) Wettkampfbüro, Stadionbüro	200,00
c) Gastronomiebereich	1.500,00

2.1.2. Sonstige Nutzer

	Euro
a) Hauptplatz ohne Flutlichtanlage	250,00
b) Hauptplatz Flutlicht	nach Verbrauch
c) Trainingsplatz ohne Flutlicht bis 2 Stunden	110,00
d) Trainingsplatz mit Flutlicht bis 2 Stunden	130,00

	Euro
e) Richtsatztarif Platzwart pro Stunde (richtet sich nach tatsächlichem Stundenaufwand)	60,00
f) Leichtathletik Veranstaltung (ohne Eintritt)	Richtsatz
g) Leichtathletik Training	Richtsatz
h) Sonstige Veranstaltung	Richtsatz
i) Schulveranstaltung	Richtsatz
j) Nicht sportliche Veranstaltung	Richtsatz (ev. Sonderregelung)
k) Nur Benützung der Duschen pro Teilnehmer	2,00
l) Veranstaltungen im öffentlichen städtischen Interesse	frei

Bei Benützung des Stadions von Landes- bzw. Bundesschulen, Bregenzer Vereine (keine Sportvereine) gilt der Richtsatz. Es handelt sich um Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 20 % ist enthalten. Der Stadtrat wird ermächtigt, in Sonderfällen Ausnahmeregelungen zu beschließen.

2.2. Sportanlage Neu Amerika

	Euro
a) 1 Spielfeld Rasenplatz ohne Flutlicht bis 2 Stunden	75,00
b) 1 Spielfeld Rasenplatz mit Flutlicht bis 2 Stunden	85,00
c) 1 Spielfeld Trainingsplatz Trainingspauschale SW Bregenz und Viktoria	1.900,00
d) Trainingsplatz Ost Jahrespauschale	300,00
e) Trainingsplatz Ost (nicht Bregenzer Vereine) bis zu 2 Stunden	60,00
f) Kunstrasenplatz mit Flutlicht (Fremdnutzer) bis 2 Stunden	85,00
g) Kunstrasenplatz ohne Flutlicht (Fremdnutzer) bis 2 Stunden	75,00
h) Richttarif Platzwartstunde (richtet sich nach dem tatsächlichen Stunden-Aufwand)	60,00
i) Schulveranstaltung	frei
j) Nicht sportliche Veranstaltung	Richtsatz
k) Sonstige Veranstaltung	Richtsatz
l) Nur Benützung der Duschen pro Teilnehmer	2,00
m) Hauptplatz der Viktoria (Fremdnutzer) bis 2 Stunden	155,00
n) Hauptplatz der Viktoria (Benutzervertrag)	frei
o) Veranstaltungen im öffentlichem städtischen Interesse	frei

Bei Benützung des Stadions von Landes- bzw. Bundesschulen, Bregenzer Vereine (keine Sportvereine) gilt der Richtsatz. Der Stadtrat wird ermächtigt, in Sonderfällen Ausnahmeregelungen zu beschließen.

Benützungsentgelte für Umkleidetrakt Jahrespauschale

- a) Gebäude SW Bregenz 1.800 Euro
- b) Gebäude Viktoria 600 Euro

2.3. Sportbus

Tarif pro Tag 30 Euro.

3. SCHULEN, TURNHALLEN, SCHÜLERBETREUUNG

3.1. Sporthalle Rieden-Vorkloster

Benützungsentgelt bei Veranstaltungen (große Halle):	Euro
Ortsansässige Vereine pro Veranstaltung und Tag	155,00
Andere Mieter pro Stunde (reine Veranstaltungszeit in der Halle)	90,00
Andere Mieter Auf- und Abbau sowie Aufenthalt im Gebäude pro Stunde	60,00
Tribüne Auf- bzw. Abbau (ganze Tribüne)	35,00
Tribüne Auf- bzw. Abbau (halbe Tribüne)	20,00
Nur Benützung der Duschen pro Teilnehmer (gilt auch für alle anderen Turnhallen)	2,00
Ersatzleistung bei Stornierung durch den Veranstalter, soweit keine anderweitige Vergabe möglich ist	75,00

Trainingstarife:

Große Halle	pro Stunde	22,70 Euro
Halbe Halle (Rieden oder Vorkloster)	pro Stunde	11,50 Euro
Halbe Halle (Rieden oder Vorkloster) – 2/3 Halle	pro Stunde	9,30 Euro
Halbe Halle (Rieden oder Vorkloster) – 1/3 Halle	pro Stunde	6,20 Euro
Halbe Halle (Rieden oder Vorkloster) – 1/4 Halle	pro Stunde	6,20 Euro

Für nicht Bregenzer Vereine wird der doppelte Trainingstarif berechnet. Fälligkeit der Entgelte am Veranstaltungstag bzw. bei Rechnungslegung. Bei ganzjähriger Nutzung werden 40 Wochen pauschal verrechnet.

3.2. Sporthalle Schendlingen

Benützungsentgelt bei Veranstaltungen (große Halle):	Euro
Ortsansässige Vereine pro Veranstaltung und Tag	80,00
Andere Mieter pro Stunde (reine Veranstaltungszeit in der Halle)	70,00
Andere Mieter Auf- und Abbau sowie Aufenthalt im Gebäude pro Stunde (Training)	60,00
Nur Benützung der Duschen pro Teilnehmer (gilt auch für alle anderen Turnhallen)	2,00
Ersatzleistung bei Stornierung durch den Veranstalter, soweit keine anderweitige Vergabe möglich ist	60,00

Trainingstarife:

Große Halle	pro Stunde	11,50 Euro
2/3 Halle	pro Stunde	9,50 Euro
1/3 Halle	pro Stunde	6,50 Euro

Für nicht Bregenzer Vereine wird der doppelte Trainingstarif berechnet. Fälligkeit der Entgelte am Veranstaltungstag bzw. bei Rechnungslegung. Bei ganzjähriger Nutzung werden 40 Wochen pauschal verrechnet.

3.3. Turnhalle Schule Weidach

Benützungsentgelt bei Veranstaltungen:	Euro
Ortsansässige Vereine pro Veranstaltung und Tag	60,00
Andere Mieter pro Stunde (reine Veranstaltungszeit in der Halle)	60,00
Andere Mieter Auf- und Abbau sowie Aufenthalt im Gebäude pro Stunde (Training)	60,00
Nur Benützung der Duschen pro Teilnehmer (gilt auch für alle anderen Turnhallen)	2,00
Ersatzleistung bei Stornierung durch den Veranstalter, soweit keine anderweitige Vergabe möglich ist	60,00

Trainingstarife:

Turnhalle	pro Stunde	9,50 Euro
-----------	------------	-----------

Für nicht Bregenzer Vereine wird der doppelte Trainingstarif berechnet. Fälligkeit der Entgelte am Veranstaltungstag bzw. bei Rechnungslegung. Bei ganzjähriger Nutzung werden 40 Wochen pauschal verrechnet.

3.4. Benützungsentgelte bei außerschulischer Benützung

	Euro	
Festsaal (VMS-Rieden)	55,00	pro Abend
Foyer (Schule Weidach) inkl. Küchenbereich	27,00	pro Stunde
Buffet mit Nebenfoyer (Schule Weidach)	13,50	Pro Stunde
Schulküche (VS-Stadt, VMS-Rieden und VMS-Vorkloster) und Werkraum (VMS-Stadt)	13,50	pro Stunde
Schulküche (VS-Stadt, VMS-Rieden und VMS-Vorkloster) und Werkraum (VMS-Stadt)	55,00	pro Abend
Klassen (alle Schulen)	4,70	pro Stunde
Klassen (alle Schulen)	27,00	pro Tag
Vereinslokal (VS-Augasse)	4,70	pro Stunde
Trainingsraum (VMS-Vorkloster)	4,70	pro Stunde
Trainingsraum (VS-Augasse = Boxclub und VMS-Vorkloster = Handball)	400,00	pro Jahr
Camaraclub Bregenz (Vereinslokal VS-Augasse)	200,00	pro Jahr
Handball Bregenz, Vereinsbüro Sporthalle Rieden-Vorkloster	200,00	pro Jahr
Handball Bregenz, Wettkampfbüro Sporthalle Rieden-Vorkloster	200,00	pro Jahr
Handball Bregenz, Pressebüro Sporthalle Rieden-Vorkloster	200,00	pro Jahr
Handball Bregenz, Fan-Shop Sporthalle Rieden-Vorkloster	200,00	pro Jahr
Stadtmusik Bregenz (Vereinslokal Schule Weidach)	1.650,00	pro Jahr
Hauptschützengilde Bregenz (Vereinslokal VMS-Rieden)	1.900,00	pro Jahr
Schützengilde Vorkloster (Vereinslokal VMS-Rieden)	600,00	pro Jahr
Stadtarchiv (Archiv VMS-Rieden)	200,00	pro Jahr
Vlbg. Kinderdorf, Betreuungsräume (Schülerbetreuung VS-Rieden)	4,40	pro Stunde
Turnerschaft Bregenz-Vorkloster (Vereinslokal VMS-Vorkloster)	200,00	pro Jahr
Verband der Südtiroler und Trachtengruppe Rosengarten (VMS-Rieden, Festsaal)	200,00	pro Jahr
Vereinsamt - kulturelle Vereine (Vereinslokal VS-Augasse)	1.650,00	pro Jahr

Trainingstarife	Euro	
Turnhalle (VS-Augasse, VS-Rieden, VMS-Stadt)	5,50	pro Stunde
Turnhalle (VS-Stadt)	7,50	pro Stunde

Bei ganzjähriger Nutzung werden 40 Wochen, bei halbjähriger Nutzung werden 20 Wochen pauschal verrechnet.

Für die Positionen 3.1. bis 3.4. gilt: Einmalige Veranstaltungen der Landeshauptstadt Bregenz, z.B. Bürgerversammlungen, sind entgeltfrei.

3.5. Schülerbetreuung

Schuljahr 2015/2016

Betreuung an Schultagen pro Tag	Schülerbetreuung in Euro/Tag	Ganztagesklasse in Euro/Tag *)
a) Mittag	1,75	1,75
b) Nachmittag	2,65	--
c) Ganzttag	4,40	--
In den Schulferien (Ferienbetreuung)	in Euro/Tag	in Euro/Tag
a) Halbttag pro Tag	6,70	
b) Ganzttag pro Tag	13,40	
Kostenersatz der Wohnsitzgemeinden pro Kind, pro Tag	28,00	
Verpflegungskosten Essen/Jause	4,60 / 0,75	4,60 / 0,75
Beitrag für Unternehmungen, Material etc. in der Ferienbetreuung	4,00	

Ermäßigungen gelten nur für die Betreuung, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.06.2013 auf Grundlage des Familiennettoeinkommens und jeweiligen gültigen Ausgleichsrichtsatzes.

* Verrechnung nur, wenn die Freizeitstunden der Lehrer in Ganztagsklassen nicht mehr vom Land getragen werden sollten

Schuljahr 2016/2017

Betreuung an Schultagen pro Tag	Schülerbetreuung in Euro/Tag	Ganztagesklasse in Euro/Tag *)
a) Mittag	1,80	1,80
b) Nachmittag	2,70	--
c) Ganzttag	4,50	--
In den Schulferien (Ferienbetreuung)	in Euro/Tag	in Euro/Tag
a) Halbttag pro Tag	6,80	
b) Ganzttag pro Tag	13,60	
Kostenersatz der Wohnsitzgemeinden pro Kind, pro Tag	29,00	
Verpflegungskosten Essen/Jause	4,70 / 0,75	4,70 / 0,75
Beitrag für Unternehmungen, Material etc. in der Ferienbetreuung	4,00	

Ermäßigungen gelten nur für die Betreuung, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.06.2013 auf Grundlage des Familiennettoeinkommens und jeweiligen gültigen Ausgleichsrichtsatzes.

* Verrechnung nur, wenn die Freizeitstunden der Lehrer in Ganztagsklassen nicht mehr vom Land getragen werden sollten.

Die Verrechnung erfolgt monatlich zu gleichbleibenden Beträgen (Wochensumme x 38 Schulwochen : 10 Schulmonate) im Nachhinein. Die Monate September und Oktober (2 Monate) werden gemeinsam verrechnet. Die Monate November bis Juni (8 Monate) einzeln. Der Juli entfällt, weil der September als ganzer Monat verrechnet wird.

4. STADTBÜCHEREI

4.1. Leihtarif

Einzelgebühr

	Euro
a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	nur Jahresgebühr möglich
b) Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	0,70
c) Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis	0,70
d) Erwachsene	1,00

Jahresgebühr

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00
b) Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	14,00
c) Personen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis	14,00
d) Erwachsene	22,00

4.2. Vorbestellungsgebühr

pro Medium, das vorbestellt wird	0,20
----------------------------------	------

4.3. Verspätungsgebühr

pro ausgeliehenem Medium und Tag	0,20
----------------------------------	------

4.4. Mahngebühr

1. Mahnbrief (2 Wochen nach Fälligkeitsdatum)	3,00
2. Mahnbrief (4 Wochen nach Fälligkeitsdatum)	3,00
3. Mahnbrief eingeschrieben (6 Wochen nach Fälligkeitsdatum)	6,00

4.5. Benutzerausweis

Ersatzausweis	3,00
---------------	------

4.6. Kopien

Siehe Punkt 9. Kopierkosten.

4.7 Sonstiges

Beschädigung CD-Hülle	0,50
Beschädigung DVD/BluRay-Hülle	1,00
Beschädigung Medien-Box	1,50
Plastiktaschen	0,40
Stofftaschen	1,80

Es handelt sich um Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist enthalten.

5. MUSIKSCHULE

Die Tarife für das Schuljahr 2015/16 und 2016/17 sind in folgender Weise gestaffelt:

Tarif A Ortsansässige, das sind Personen mit Hauptwohnsitz in Bregenz.

Tarif B Personen mit Hauptwohnsitz im Inland außerhalb von Bregenz, bei denen die Wohnsitzgemeinde einen Kostenanteil übernimmt.

Tarif C Personen mit Hauptwohnsitz im Inland außerhalb von Bregenz, bei denen die Wohnsitzgemeinde keinen Kostenanteil übernimmt, sowie Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland.

Schuljahr 2015/16 (Tarife pro Jahr in Euro)

		Gruppe	A-Tarif	B-Tarif	C-Tarif
a) 1	Instrumental Einzelunterricht	E	960,00	1.724,00	1.724,00
2	Einzelunterricht (14-tägig)	E	480,00	862,00	862,00
3	Kurzstunde	E	674,00	1.208,00	1.208,00
4	Gruppe mit 2 Schülern	E	602,00	1.050,00	1.050,00
5	Gruppe ab 3 Schülern	E	480,00	836,00	836,00
b) 1	Instrumental Einzelunterricht	S	560,00	784,00	1.546,00
2	Einzelunterricht (14-tägig Senioren)	S	280,00		
3	Kurzstunde	S	390,00	552,00	1.086,00
4	Gruppe mit 2 Schülern	S	324,00	484,00	980,00
5	Gruppe ab 3 Schülern	S	282,00	388,00	766,00

		Gruppe	A-Tarif	B-Tarif	C-Tarif
c) 1	Gesang °Einzelunterricht	E	1.014,00	1.860,00	1.860,00
2	°Einzelunterricht (14-tägig)	E	508,00	930,00	930,00
3	°Kurzstunde	E	708,00	1.300,00	1.300,00
4	Gruppe mit 2 Schüler	E	602,00	1.050,00	1.050,00
5	Gruppe ab 3 Schülern	E	480,00	836,00	836,00
d) 1	°Gesang °Einzelunterricht	S	586,00	848,00	1.748,00
2	°Einzelunterricht (14-tägig Senioren)	S	294,00		
3	°Einzelunterricht Kurzstunde	S	408,00	596,00	1.168,00
4	Gruppe mit 2 Schülern	S	324,00	484,00	980,00
5	Gruppe ab 3 Schülern	S	282,00	388,00	766,00
e)	Elementare Musikpädagogik				
1	FE I u. II / Eltern-Kind ab 3 Jahren, Spielkreis, 60 Min.		196,00	196,00	196,00
2	Eltern-Kind ab 2 Jahren, 45 Min.		148,00	148,00	148,00
3	Babysingen, 30 Min.		98,00	98,00	98,00
f) 1	Tanz	E	540,00	540,00	540,00
2		S	330,00	330,00	330,00
g)	Ensembles, Singklassen, Theoriefächer, Spielkreis, Audiotechnik,				
1	Hauptfach		246,00	246,00	246,00
2	Ergänzungsfach		86,00		
h) 1	Klassenmusizieren / Instrumentalklasse (Tarif pro Schüler)		122,00		
2	EMP Klasse (Tarif pro Klasse)		490,00		
i) 1	Instrumentenbaukurs	E	468,00	834,00	834,00
2		S	278,00	528,00	528,00

Einzelstunde = 50 Minuten

Einzelkurzstunde = 35 Minuten

°Allfällige Korrepetitionen sind in diesen Tarifen beinhaltet.

Erläuterungen zu den Gruppen:

- S - Schülerinnen und Schüler (bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres)
- Studentinnen und Studenten (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)
 - Lehrlinge, Zivil- und Grundwehrdiener bis zum 26. Lebensjahr
 - Seniorinnen und Senioren (gegen Vorlage der Bregenzer Seniorenkarte)

E - Erwachsene (ab dem 19. Lebensjahr)

Lehrkräfte der Musikschule Bregenz erhalten als Fortbildungstarif nach Genehmigung der Direktion den Schülertarif A.

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler der Gruppe S, die aktiv an Schulorchestern (Streichorchester, Streicherspielkreis, Jugendblasorchester) der Musikschule Bregenz inkl. aller Proben-tätigkeiten und Aufführungen teilnehmen, kommt der jeweilige A-Tarif zur Anwendung.

Internatsschülerinnen und Internatsschüler, die in Bregenzer Internaten sowie bei der Lebenshilfe udgl. intern wohnhaft sind und ihren Hauptwohnsitz nicht in Bregenz gemeldet haben, wird der A-Tarif berechnet.

Für Kinder von Lehrpersonen, die an der Musikschule Bregenz beschäftigt sind und den Hauptwohnsitz außerhalb von Bregenz haben, kommt der jeweilige A-Tarif zur Anwendung.

Geschwisterermäßigungen für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Lehrlinge, Zivil- und Grundwehrdiener, die ihren Hauptwohnsitz in Bregenz haben, sind wie folgt geregelt:

Das 1. Kind (Erstanmeldung) bezahlt 100 %, für jedes weitere Fach 80 % des Musikschulentgelts (gilt auch bei einem Einzelkind).

Das 2. Kind bezahlt 80 % pro Fach.

Das 3. und jedes weitere Kind bezahlen 60 % pro Fach.

Diese Regelung gilt für Litera b) 1,3,4,5; d) 1,3,4,5; e) 1,2,3; f) 2; g) 1; i) 2

Für Schülerinnen und Schüler mit regulärem Unterricht im Fach "Früherziehung II" sind parallel besuchte Schnupperkursstunden zu 25 min. im Fach Streichinstrumente ab dem 2. Semester (Sommersemester) incl. Leihinstrument bis Ende des laufenden Schuljahres tariffrei (Ausnahmeregelungen entscheidet die Direktion der Musikschule).

Leih-tarif für Instrumente mit Anschaffungswert bis 700 Euro: 42 Euro pro Semester

Leih-tarif für Instrumente mit Anschaffungswert bis 1.400 Euro: 74 Euro pro Semester

Leih-tarif für Instrumente mit Anschaffungswert über 1.400 Euro: 100 Euro pro Semester

Der Stadtrat wird ermächtigt, in sozial begründeten Fällen Nachlässe bei den Tarifpositionen Litera 1,3,4,5; d) 1,3,4,5; e) 1,2,3; f) 2; g) 1; i) 2 zu gewähren.

Schuljahr 2016/17 (Tarife pro Jahr in Euro)

		Gruppe	A-Tarif	B-Tarif	C-Tarif
a) 1	Instrumental Einzelunterricht	E	980,00	1.758,00	1.758,00
2	Einzelunterricht (14-tägig)	E	490,00	880,00	880,00
3	Kurzstunde	E	702,00	1.256,00	1.256,00
4	Gruppe mit 2 Schülern	E	632,00	1.102,00	1.102,00
5	Gruppe ab 3 Schülern	E	500,00	870,00	870,00
b) 1	Instrumental Einzelunterricht	S	572,00	800,00	1.577,00
2	Einzelunterricht (14-tägig Senioren)	S	286,00		
3	Kurzstunde	S	406,00	574,00	1.130,00
4	Gruppe mit 2 Schülern	S	340,00	508,00	1.030,00
5	Gruppe ab 3 Schülern	S	294,00	404,00	798,00

		Gruppe	A-Tarif	B-Tarif	C-Tarif	
c)	1	Gesang °Einzelunterricht	E	1.034,00	1.898,00	1.898,00
	2	°Einzelunterricht (14-tägig)	E	518,00	950,00	950,00
	3	°Kurzstunde	E	736,00	1.352,00	1.352,00
	4	Gruppe mit 2 Schüler	E	632,00	1.102,00	1.102,00
	5	Gruppe ab 3 Schülern	E	500,00	870,00	870,00
d)	1	°Gesang °Einzelunterricht	S	598,00	866,00	1.748,00
	2	°Einzelunterricht (14-tägig Senioren)	S	300,00		
	3	°Einzelunterricht Kurzstunde	S	424,00	620,00	1.216,00
	4	Gruppe mit 2 Schülern	S	340,00	508,00	1.030,00
	5	Gruppe ab 3 Schülern	S	294,00	404,00	789,00
e)		Elementare Musikpädagogik				
	1	FE I u. II / Eltern-Kind ab 3 Jahren, Spielkreis, 60 Min.		204,00	204,00	204,00
	2	Eltern-Kind ab 2 Jahren, 45 Min.		154,00	154,00	154,00
3	Babysingen, 30 Min.		102,00	102,00	102,00	
f)	1	Tanz	E	562,00	562,00	562,00
	2		S	344,00	344,00	344,00
g)		Ensembles, Singklassen, Theoriefächer, Spielkreis, Audiotechnik,				
	1	Hauptfach		256,00	256,00	256,00
2	Ergänzungsfach		88,00	88,00	88,00	
h)	1	Klassenmusizieren / Instrumentalklasse (Tarif pro Schüler)		122,00		
	2	EMP Klasse (Tarif pro Klasse)		530,00		
i)	1	Instrumentenbaukurs	E	482,00	860,00	860,00
	2		S	286,00	544,00	544,00

Einzelstunde = 50 Minuten

Einzelkurzstunde = 35 Minuten

°Allfällige Korrepetitionen sind in diesen Tarifen beinhaltet.

Erläuterungen zu den Gruppen:

- S - Schülerinnen und Schüler (bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres)
- Studentinnen und Studenten (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)
 - Lehrlinge, Zivil- und Grundwehrdiener bis zum 26. Lebensjahr
 - Seniorinnen und Senioren (gegen Vorlage der Bregenzer Seniorenkarte)

E – Erwachsene (ab dem 19. Lebensjahr)

Lehrkräfte der Musikschule Bregenz erhalten als Fortbildungstarif nach Genehmigung der Direktion den Schülertarif A.

Für auswärtige Schülerinnen und Schüler der Gruppe S, die aktiv an Schulorchestern (Streichorchester, Streicherspielkreis, Jugendblasorchester) der Musikschule Bregenz inkl. aller Proben-tätigkeiten und Aufführungen teilnehmen, kommt der jeweilige A-Tarif zur Anwendung.

Internatsschülerinnen und Internatsschüler, die in Bregenzer Internaten sowie bei der Lebenshilfe udgl. intern wohnhaft sind und ihren Hauptwohnsitz nicht in Bregenz gemeldet haben, wird der A-Tarif berechnet.

Für Kinder von Lehrpersonen, die an der Musikschule Bregenz beschäftigt sind und den Hauptwohnsitz außerhalb von Bregenz haben, kommt der jeweilige A-Tarif zur Anwendung.

Geschwisterermäßigungen für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Lehrlinge, Zivil- und Grundwehrdiener, die ihren Hauptwohnsitz in Bregenz haben, sind wie folgt geregelt:

Das 1. Kind (Erstanmeldung) bezahlt 100 %, für jedes weitere Fach 80 % des Musikschulentgelts (gilt auch bei einem Einzelkind).

Das 2. Kind bezahlt 80 % pro Fach.

Das 3. und jedes weitere Kind bezahlen 60 % pro Fach.

Diese Regelung gilt für Litera b) 1,3,4,5; d) 1,3,4,5; e) 1,2,3; f) 2; g) 1; i) 2

Für Schülerinnen und Schüler mit regulärem Unterricht im Fach "Früherziehung II" sind parallel besuchte Schnupperkursstunden zu 25 min. im Fach Streichinstrumente ab dem 2. Semester (Sommersemester) incl. Leihinstrument bis Ende des laufenden Schuljahres tariffrei (Ausnahmeregelungen entscheidet die Direktion der Musikschule).

Leih-tarif für Instrumente mit Anschaffungswert bis 700 Euro: 42 Euro pro Semester

Leih-tarif für Instrumente mit Anschaffungswert bis 1.400 Euro: 74 Euro pro Semester

Leih-tarif für Instrumente mit Anschaffungswert über 1.400 Euro: 100 Euro pro Semester

Der Stadtrat wird ermächtigt, in sozial begründeten Fällen Nachlässe bei den Tarifpositionen Litera 1,3,4,5; d) 1,3,4,5; e) 1,2,3; f) 2; g) 1; i) 2 zu gewähren

6. MARTINSTURM

Eintrittspreise Martinsturm in Euro	Eintritt	Sonderausstellungen
Erwachsene	1,50	3,50
Lehrlinge, Studenten, Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, Zivil- und Grundwehrdiener sowie Gruppen ab 8 Personen, p. P.	1,00	2,50
Kinder/Jugendliche 6 – 17 Jahre, Schulklassen inkl. Begleitperson		
Pilger mit Pilgerpass, p. P.	0,50	1,00
Familien mit Familienpass	3,00	7,00
Führungen (zuzüglich zum Eintrittspreis pro Person)	3,00	
Bei Führungen unter 10 Personen wird eine Pauschale von 30 Euro eingehoben.		

7. PLAKATIERUNG AUF STÄDTISCHEN LITFASSSÄULEN

Tarife jeweils für zwei Wochen, immer ab Montag (falls Feiertag, dann darauffolgender Werktag) gerechnet:

Hochformate A1 und A2:	3,00 Euro pro Plakat + 5% Werbeabgabe
Hochformat A3:	2,00 Euro pro Plakat + 5% Werbeabgabe
Zusätzliche Zettel:	0,70 Euro pro Plakat + 5% Werbeabgabe
Sonderformat Vlbj. Landestheater	4,00 Euro pro Plakat + 5% Werbeabgabe

Kostenersatz für unverzügliche Entfernung eines Plakates durch die Stadt bei unerlaubtem Plakatieren: 25,00 Euro pro Plakat + 5% Werbeabgabe

Es handelt sich um Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer von 20% ist hinzuzurechnen.

Bei Veranstaltungsreihen oder Ausstellungen (mit einer längeren Dauer als zwei Wochen) werden die Kosten nach jeweiliger Plakatierungsdauer in einer Gesamtsumme abgerechnet. Dabei gilt die Zahl der (auch angebrochenen) Zwei-Wochen-Intervalle. Eine Abrechnung nach einzelnen Tagen ist nicht möglich.

8. STADTARCHIV

Gebühr für die Bearbeitung von Anfragen	35,00 Euro
Gebühr für die Erstellung von Daten-CDs und Daten-DVDs	35,00 Euro

Keine Gebührenpflicht für Schüler und Studenten sowie Anfragen von wissenschaftlichen Institutionen (gegen Vorlage eines Belegexemplares).

9. KOPIERKOSTEN

DIN A4	0,30 Euro	Größere Formate	7,00 Euro	Gebühr für gewerbliche Nutzung von Archivalien	35,00 Euro
DIN A3	0,60 Euro	Gebühren für Scanns	20,00 Euro		

10. KINDERGÄRTEN

a) 3 und 4-Jährige

Grundangebot: Montag bis Freitag

Vormittag 7.30 – 12.30 Modul A Monatsbeitrag 41,00 Euro

Das Grundangebot kann nicht tageweise gebucht werden.

Erweiterungsangebot – Vormittagsgruppe mit Mittagessen

12.30 – 14.00 Modul B

Monatsbeitrag für 1 Tag pro Woche

4,90 Euro

zzgl. Essensbeitrag

Monatsbeitrag für 5 Tage pro Woche

24,70 Euro

zzgl. Essensbeitrag

Keine Nachmittagsbetreuung möglich.

Erweiterungsangebot Nachmittag – tageweise wählbar

Nachmittag 14.00 – 17.00 Modul C

Monatsbeitrag für 1 Nachmittag pro Woche

4,90 Euro

Monatsbeitrag für 5 Nachmittage pro Woche

24,70 Euro

Erweiterungsangebot Nachmittag nur für Berufstätige

Nachmittag 17:00 -18:00 Modul D

Monatsbeitrag für einen 1 Tag pro Woche

3,40 Euro

Monatsbeitrag für 5 Tage pro Woche

16,50 Euro

b) 5-Jährige

Für die 5-Jährigen ist der Besuch des Kindergartens am Vormittag (7.30 – 12.30) frei. Bei Verlängerung Berechnung nach den Erweiterungsangeboten.

Der Monat September wird zur Gänze vorgeschrieben, dafür wird der Monat Juli nicht verrechnet.

Der Stadtrat ist ermächtigt, im Wege einer Sozialstaffel für Empfänger von kleinen und mittleren Einkommen Ermäßigungen zu gewähren.

Es handelt sich um Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist enthalten.

Die Betreuungszeit 7.00 bis 7.30 Uhr wird bei Bedarf nach Absprache mit der Kindergartenleitung und gegen ein monatliches Entgelt von 8,20 Euro angeboten.

c) Benützungsentgelt für Gymnastikräume in den Kindergärten

Ortsansässige Vereine	7,50 Euro	pro Stunde
Andere Mieter	22,50 Euro	pro Stunde

11. GANZTAGSKINDERGARTEN

Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00

a) Besuchstarif pro Monat:

01.01. - 31.12.2016	115,20 Euro	Ermäßigungen bis zum Mindesttarif von 41 Euro nach der Sozialstaffel gemäß Beschluss des Stadtrates
---------------------	-------------	---

b) Verpflegungskosten:

01.01. - 31.12.2016	4,50 Euro	Essen inkl. Jause pro Tag
---------------------	-----------	---------------------------

Es handelt sich um Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist enthalten.

12. FERIENBETREUUNG KINDERGARTEN

Montag bis Freitag	7:30 bis 12:30	15,00 Euro /Woche		
Montag bis Freitag	14:00 bis 17:00	12,00 Euro /Woche		
Erweiterungsangebot	12:30 bis 14:00	6,20 Euro/Woche	zzgl. Essensbeitrag	4,50 Euro pro Mittagessen
Montag bis Freitag	7:00 bis 18:00	28,00 Euro/Woche	zzgl. Essensbeitrag	4,50 Euro pro Mittagessen

Es handelt sich um Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist enthalten.

Für individuelle Sommerangebote aus Eltern- oder Firmeninitiativen wird der kostendeckende Satz verrechnet.

13. KLEINKINDBETREUUNG

a) Besuchstarif pro Monat:

01.01. – 31.12.2016

Montag bis Freitag	7:30 bis 13:30	183,60 Euro pro Monat für 5 Halbtage pro Woche
		110,20 Euro pro Monat für 3 Halbtage pro Woche
Montag bis Freitag	13:00 bis 17:00	26,60 Euro pro Monat für einen Nachmittag pro Woche

b) Verpflegungskosten:

01.01. - 31.12.2016 4,00 Euro Essen inkl. Jause pro Tag

Es handelt sich um Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10 % ist enthalten.

14. FAMILIENHELFERINNEN

Der Stadtrat ist ermächtigt, eine Tarifstaffel in Abhängigkeit von Familiennettoeinkommen und Familiengröße festzulegen.

15. ROLLENDER ESSENSDIENST

Tarif pro Mahlzeit (Voll- und Diätkost) inkl. 10 % Mehrwertsteuer 7,50 Euro.

Der Stadtrat ist ermächtigt, im Wege einer Sozialstaffel für Empfänger von kleinen und mittleren Einkommen Ermäßigungen zu gewähren.

16. GESUNDHEIT/SENIOREN

Anti-Osteoporose-Turnen für Senioren	pro Semester	21,00 Euro
Frauen-Gymnastik für Senioren	pro Semester	21,00 Euro
Gymnastik für Männer	pro Semester	21,00 Euro

Seniorentaxibons 3,50 Euro

Bregenzer Seniorenkarte 3,60 Euro

17. MARKTTARIFE (Marktordnung 1997 i.d.g.F.)

a) Bei regelmäßigem Marktbesuch

1. Wochenmarkt Kornmarkt und Markt am Leutbühel:

Für den Quadratmeter Bodenfläche ohne Beistellung eines Verkaufsstandes durch die Stadt 6 Euro im Vierteljahr.
Mindestens 18 Euro (3 m²).

2. Wochenmarkt Vorkloster:

Für den Quadratmeter Bodenfläche ohne Beistellung eines Verkaufsstandes durch die Stadt 3,90 Euro im Vierteljahr.
Mindestens 11,70 Euro (3 m²).

b) Bei unregelmäßigem Marktbesuch (Wochenmarkt Kornmarkt und Vorkloster):

Für den Quadratmeter Bodenfläche ohne Beistellung eines Verkaufsstandes durch die Stadt 6 Euro/ Tag.

c) Nikolausmarkt:

1. Für den Laufmeter Boden ohne Beistellung eines Verkaufsstandes durch die Stadt 7,40 Euro, mindestens 29,60 Euro.
2. Verpflegungsstand mit alkoholischen Getränken: 225 Euro (Karitative Einrichtungen, Schulen und Vereine 70 Euro).

d) Gelegenheitsmärkte:

1. Christbaummarkt
Für den Quadratmeter Bodenfläche 3,50 Euro für 10 Tage.
2. Sonstige Gelegenheitsmärkte
Pro Laufmeter Boden 7,50 Euro pro Tag, mindestens 30 Euro.

e) Vermieten von städtischen Markthütten

Alte Markthütten:

Für eine Einzelhütte pro Tag 40 Euro, für eine Doppelhütte pro Tag 70 Euro.
(Ohne Transportkosten und ohne Auf- und Abbaukosten)

Neue Markthütten:

Für eine Hütte pro Tag 80 Euro.
(Ohne Transportkosten und ohne Auf- und Abbaukosten)

f) Zuschlag für Elektroanschluss:

1. Wochenmarkt und Markt am Leutbühel
 - Pro Markttag und Stand (Hütte) 1,20 Euro
 - Pro Markttag und Kühlwagen 2,50 Euro

2. Nikolausmarkt
 - Pro Markttag und Stand (Hütte), bis 5 KW 3,20 Euro
 - Pro Markttag und Stand (Hütte), über 5 KW 15,50 Euro

g) Zuschlag für Werbekostenbeitrag für Nikolausmarkt

Pro Laufmeter Boden und Stand 2,80 Euro

Die Markttarife sind Bruttobeträge. Die Mehrwertsteuer von 20 % ist somit enthalten.

18. PARKTARIFE PARKPLATZ RATHAUSBEZIRK

Tagestarif

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr pro angefangene halbe Stunde 0,60 Euro

Nacht- und Wochenendtarif

Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr und
Samstag von 12.00 bis Montag 07.00 Uhr pro angefangene Stunde 0,20 Euro

19. NUTZUNGSENTGELT MEHRZWECKRAUM FEUERWEHR FLUH

- a) Fremdvermietungen 120 Euro zuzüglich 100 Euro Kautions
- b) Mitglieder der Feuerwehr Fluh – wie a) abzüglich 50 % Ermäßigung
- c) Für ortsansässige Vereine 4,70 Euro pro Stunde

C) GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN

Gemäß Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 78/2014